

ABS. AUFICHTUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 08.03.1989 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gemäß § 7 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 12.04.91



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes vom 25.07.1989 wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den Behörden und Träger öffentlicher Belange abgestimmt. Anregungen und Bedenken wurden im Stadtrat behandelt.

Bad Füssing, den 12.04.91



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes vom 02.04.1990 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.06.1990 bis 13.07.90 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 12.04.91

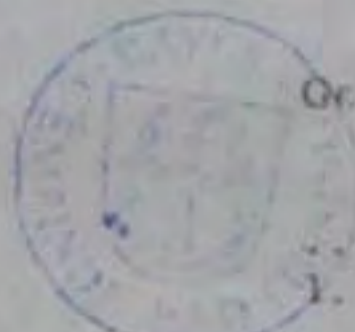


Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.08.1990 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 12.04.91



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungs-Grünordnungsplan mit Schreiben vom 15.01.91 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 12.04.91



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
.....  
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das  
ist am ..... 91 ..... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das  
Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ..... 91 ..... bekanntgege-  
ben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungs-  
plan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von Jedermann  
eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße  
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe  
in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über  
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB  
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln  
der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Ver-  
fahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres  
und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb  
von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich  
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1  
BauGB).

Bad Füssing, den ..... 91 .....



Gemeinde Bad Füssing  
.....  
Ordn.  
Bürgermeister